



**Bundesstelle**

**Kurmark-Kaserne Storkow (Mark),  
Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf**

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

**Besuchsdatum: 25. November 2014**

## I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 25. November 2014 die Kurmark-Kaserne Storkow (Mark) und den Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf. In der Kurmark-Kaserne gibt es einen besonderen und drei normale Arresträume sowie einen besonderen und einen normalen Gewahrsamsraum des Feldjägersdienstkommandos. Am Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf gibt es einen besonderen und vier normale Arresträume. Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen. Sie traf zum Zeitpunkt des Besuchs keine Personen in Gewahrsam an.

## II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

In dem **besonderen Arrestraum** der Kurmark-Kaserne ragt über der in den Boden eingelassenen Toilette ein Wasserhahn aus der Wand. Hieran können sich Arrestanten strangulieren. Da der besondere Arrestraum für die Unterbringung von Arrestanten vorgesehen ist, bei denen die Gefahr von Selbstverletzung oder -tötung besteht, sollte er so ausgestattet sein, dass diese Handlungen so weit wie möglich verhindert werden. Deshalb sollte die Installation des Wasserhahns anders umgesetzt werden.

*Stellungnahme: In den normalen Arresträumen sei zur Minimierung einer Eigengefährdung von Vollzugspersonen ein Umbau der Sanitärobjekte auf vollverkleidete Edelstahlobjekte eingeleitet und teilweise bereits umgesetzt worden. Ein entsprechender Umbau des besonders gesicherten Arrestraumes werde ebenfalls weiter verfolgt. Bis zum Abschluss des Umbaus sei dieser Raum für den Vollzug gesperrt.*

Auch das Feldjägersdienstkommando in der Kurmark-Kaserne verfügt über einen **besonderen Arrestraum**. Dieser Raum soll unter anderem zur Unterbringung selbstverletzungs- oder suizidgefährdeter Personen dienen. Allerdings ist in dem Raum eine Steckdose verbaut, die die Möglichkeit zur Selbstschädigung bietet. Sie sollte deshalb aus dem besonderen Gewahrsamsraum entfernt werden. Der besondere Gewahrsamsraum ist außerdem mit einem Waschbecken mit freistehendem Wasserhahn ausgestattet. Aus den oben angestellten Erwägungen zur Vermeidung von Selbstverletzungen und -tötungen sollte auch dieser Wasserhahn so in die Wand eingebaut werden, dass untergebrachte Personen sich nicht daran strangulieren oder selbstverletzen können.

*Stellungnahme: Die Behebung der Mängel sei eingeleitet worden.*

Alle Gewahrsamsräume des Feldjägersdienstkommandos, auch wenn sie nur zur kurzfristigen Unterbringung von Häftlingen dienen und diese vorab durchsucht werden, sollten mit **Rauchmeldern** ausgestattet werden. Die Gewahrsamsräume der Feldjäger in der Kurmark-Kaserne sollten entsprechend nachgerüstet werden. Die Bundesstelle empfiehlt darüber hinaus, alle Gewahrsamsräume im Zuständigkeitsbereich der Feldjäger auf das Vorhandensein von Rauchmeldern hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls nachzurüsten. Ähnlich ist auch das Bundesministerium des Innern nach entsprechenden Empfehlungen der Bundesstelle zu Gewahrsamsräumen der Bundespolizei vorgegangen.

*Stellungnahme: Die Ausstattung der Räume sei eingeleitet worden. Es sei beabsichtigt, eine gebotene Nachrüstung aller in der Zielstruktur vorgesehenen Gewahrsamsräume rasch zu veranlassen.*

Der Bundesstelle wurde mitgeteilt, dass betroffene Personen bei Ingewahrsamnahmen durch die Feldjäger mündlich über ihre Rechte belehrt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten **Belehrungen** allerdings grundsätzlich schriftlich erfolgen. Nach entsprechenden Empfehlungen der Bundesstelle hat etwa die Bundespolizei ein allgemeines Belehrungsformular für präventive Freiheitsentziehungen entworfen. Zudem wurde der Bundesstelle bereits bei einem Besuch im Jahr 2010 vom Feldjägersdienstkommando Zweibrücken ein Belehrungsformular übergeben, das Personen bei Ingewahrsamnahme ausgehändigt wird. Dieses Formular enthält alle wesentlichen Hinweise und kann als Vorlage für ein bundesweit anwendbares Formular dienen.

*Stellungnahme: Die Einführung eines einheitlichen Belehrungsnachweises sei beabsichtigt.*

### III – WEITERE VORSCHLÄGE

Weder in der Kurmark-Kaserne noch am Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf waren die Arresträume mit **Lichtschaltern** ausgestattet. Vielmehr wird das Licht in den Räumen vom Flur aus zu einer vom Vollstreckungsleiter festgelegten Zeit an- und ausgeschaltet. Um zu vermeiden, dass die Arrestanten sich nachts in vollständiger Dunkelheit befinden, hatte die Bundesstelle bisher empfohlen, eine Notbeleuchtung in den Arresträumen zu installieren. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde von dem Bundesministerium der Verteidigung mit dem Hinweis auf die Gefahr des Missbrauchs des Stromanschlusses zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung, des Unterlaufens der gewollten Erziehungswirkung einer regelmäßigen Nachtruhe und dem maßregelnden Charakter des Arrests abgelehnt. Die Bundesstelle hatte bereits dargelegt, dass sie das Argument des Missbrauchs des Stroms durch einen Lichtschalter zur Selbst- oder Fremdgefährdung nicht für schlüssig hält. An beiden besuchten Standorten wurde der Delegation bei vorliegendem Besuch zusätzlich erläutert, dass es dort mittlerweile keine verbindliche Nachtruhe (Zapfenstreich) mehr gibt. Insofern ist auch der Hinweis darauf, dass auch in den allgemeinen Quartieren die Soldaten nachts keine eigene Beleuchtung hätten und Arrestanten nicht bessergestellt werden sollten, nicht mehr einschlägig. Auch zu Erziehungszwecken scheint die Auferlegung von Verdunkelung zu bestimmten Zeiten nicht mehr zeitgemäß. Es sollte daher unter Berücksichtigung der geänderten Umstände geprüft werden, ob es auch den Arrestanten ermöglicht werden sollte, jederzeit selbst das Licht in den Arresträumen zu schalten. Damit wird die Frage nach einer besonderen Nachtbeleuchtung, etwa durch eine dimmbare Lampe, hinfällig.

*Stellungnahme: Die Installation eines Lichtschalters in den Arresträumen werde aus grundsätzlichen Erwägungen für nicht zweckmäßig erachtet. Zum einen sei die Prüfung der fortzuführenden Vollzugseinrichtungen auf Basis des Bedarfs der Truppe nicht abgeschlossen. Nicht zwingend erforderliche Investitionen in Infrastruktur, deren Bestand in der Zielstruktur nicht gesichert sei, seien soweit möglich zu vermeiden. Eine mögliche Schließung der Vollzugseinrichtungen an den Standorten Kurmark-Kaserne und Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf sei abschließend noch nicht ausgeschlossen. Zum anderen sehe die geltende Vorschriftenlage für den Vollzug in der Bundeswehr explizite Regelungen für die durch die Arrestperson einzuhaltende Tages- und Nachteinteilung vor. Durch Installation eines Lichtschalters zur Nutzung durch die Arrestperson werde die Überwachung und Durchsetzung dieser Regelungen durch das Vollzugshilfepersonal unverhältnismäßig erschwert. Für den Fall, dass eine Arrestperson Beleuchtung benötige, verfüge sie über einen Ruftaster, mit welchem Vollzugshilfepersonal herbeigerufen und durch dieses das Licht eingeschaltet werden könne. Neben dieser auf der geltenden Vorschriftenlage beruhenden Position sei eine Prüfung eingeleitet worden, ob es bisher nicht*

*betrachtete technische Möglichkeiten gebe, die eine Berücksichtigung der Empfehlung der Bundesstelle im Rahmen der geltenden Vorschriftenlage ermöglichten.*

Die in der Kurmark-Kaserne anwesenden Feldjäger berichteten, dass **Fortbildungen** für den Gewahrsamsbereich nur im Rahmen der Vorbereitung auf Auslandseinsätze erfolgten. Zwar sei häufig ein entsprechend fortgebildeter Feldjäger im Einsatz, dies könne jedoch nicht in jeder Schicht sichergestellt werden. Gerade angesichts der geringen Zahl der Gewahrsamsfälle, die typischerweise im Zuständigkeitsbereich der Feldjäger anfallen, stellt sich die Frage der Notwendigkeit, die Soldatinnen und Soldaten in regelmäßigen Abständen gewahrsamsspezifisch fortzubilden, damit sie im Ernstfall angemessen reagieren können. Die Bundesstelle bat um Einschätzung, ob das Bundesministerium der Verteidigung die regelmäßige Fortbildung der mit dem Gewahrsam befassten Feldjäger auch im Inland, ähnlich wie im Bereich des Arrests bei der Bundeswehr bereits praktiziert, für erforderlich hält.

***Stellungnahme:** Eine zusätzliche jährliche Fortbildung der nicht auf die Aufgabe Gewahrsam spezialisierten Feldjäger werde nicht für notwendig erachtet. Der betroffene Personenkreis, Feldjägerfeldwebel, erhalte im Rahmen seiner dreijährigen Laufbahnausbildung eine umfangreiche Ausbildung in Theorie und Praxis zum Thema Gewahrsam.*

## **IV – POSITIVE FESTSTELLUNGEN**

In allen besichtigten Gewahrsamsräumen war der Sichtspion in der Zellentür so versetzt worden, dass der Sanitärbereich nicht mehr einsehbar war. So wird die Intimsphäre der untergebrachten Personen hinreichend geschützt.